



## Allgemeine Leihbedingungen

### Anwendungsbereich

Die Gemeinde Herrliberg ist Besitzerin der E-Bikes und tritt als Leihgeberin auf. Die Allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Leihvertrages (Übernahme Quittung). Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Leihnehmer, diese Bedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

### Übernahme

Vor der Nutzung muss sich der Leihnehmer mit der Funktionsweise des E-Bikes vertraut machen. Er ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das E-Bike auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen.

### Rückgabe

Der Leihnehmer ist verpflichtet, das E-Bike nach der vereinbarten Leihzeit, während den Öffnungszeiten, an die Gemeinde Herrliberg zurückzugeben. Das E-Bike sowie sämtliches, von der Leihgeberin zur Verfügung gestelltes Zubehör, muss der Leihgeberin in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des e-Bikes oder des Zubehörs wird dieses dem Leihnehmer in Rechnung gestellt.

### Verlängerung

Eine Verlängerung der Leihdauer ist nur mit der Zustimmung der Leihgeberin und vor Beendigung der Leihdauer möglich. Die Leihgeberin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

### Mindestalter des Leihnehmers

Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

### Helme

Das Tragen von Helmen wird in jedem Fall empfohlen. Die Leihgeberin lehnt jede Haftung ab.

### Haftung und Versicherung

#### Haftpflicht-Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Leihnehmers. Der Leihnehmer bestätigt mit der Unterschrift der Quittung, über eine Haftpflichtversicherung und damit über eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem E-Bike mit sich bringen.

#### Defekte

Bei Defekten, welche die Weiterfahrt verunmöglichen bzw. unzumutbar einschränken, kontaktiert der Leihnehmer unverzüglich die Leihgeberin, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Leihnehmer ist in jedem Fall für den Rücktransport verantwortlich. Von Drittfirmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Herrliberg ausgeführte Reparaturen gehen zu Lasten des Leihnehmers.

#### Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Leihnehmer hat die Pflicht, der Leihgeberin Schäden und Verluste anzuzeigen. Der Leihnehmer haftet für alle dem Leihobjekt und seinem Zubehör während der Leihdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemäßem oder zweckfremden Einsatz. Bei Diebstahl oder Verlust des Leihobjekts oder des Zubehörs während der Leihdauer haftet der Leihnehmer. Das E-Bike ist immer abzuschliessen.

#### Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind der Leihgeberin in jedem Fall zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an die Gemeinde Herrliberg zu senden.